

**Entwurf: Stand 10.10.2022**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

**dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln**

und

**dem Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen**

über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen  
durch die Kreissparkasse Köln

Der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen

– vertreten durch dem Vorstandsvorsteher,  
Herrn Johannes Mans  
und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher,  
Herrn Dietmar Persian,  
als Vertretungsberechtigte,  
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

und

der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

– vertreten durch den Vorstandsvorsteher,  
Herrn Landrat Frank Rock,  
und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher,  
Herrn Klaus Grootens,  
als Vertretungsberechtigte,  
diese handelnd im Auftrage der Zweckverbandsversammlung –

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln.

## **Präambel**

Mit der Aufnahme der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen durch die Kreissparkasse Köln verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, das Gebiet der Städte Radevormwald und Hückeswagen dauerhaft mit Sparkassenleistungen zu versorgen und zu einer Vereinheitlichung des Sparkassenwesens innerhalb des Oberbergischen Kreises beizutragen.

## **§ 1 Aufnahme**

- (1) Die Kreissparkasse Köln nimmt die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 2. Fall des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz -SpkG-) in der Fassung vom 18. November 2008 - in der aktuell gültigen Fassung - zum 1. August 2023 auf. Die Handlungen der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen gelten bereits ab dem 1.1.2023 als für Rechnung der Kreissparkasse Köln vorgenommen (Verschmelzungstichtag). Die Jahresbilanz der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen zum 31. Dezember 2022 ist damit die Schlussbilanz.
- (2) Mit Vollzug der Aufnahme verliert die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ihre eigenständige Rechtspersönlichkeit. Träger der vereinigten Sparkasse wird ab diesem Zeitpunkt - vorbehaltlich der sparkassenrechtlichen Genehmigung - der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln.
- (3) Für die Zeit vom Verschmelzungstichtag bis zur Wirksamkeit der Aufnahme wird die bisher selbstständige Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen auch hinsichtlich des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2023 als Teil der Kreissparkasse Köln betrachtet.
- (4) Der Jahresabschluss 2022 der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen festzustellen. Die nach § 8 Abs. 2 f) und g) sowie § 24 Abs. 4 und § 25 SpkG erforderlichen Beschlüsse des Trägers werden vom Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen gefasst.
- (5) Die Vertragsparteien werden unverzüglich diejenigen Beschlüsse fassen und Maßnahmen treffen sowie Genehmigungen einholen, die rechtlich für diese Aufnahme erforderlich sind.

## **§ 2 Sparkassenkompetenz**

- (1) Die Stadt Radevormwald, die Stadt Hückeswagen und der Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen verzichten auf die Kompetenz, auf ihrem Gebiet eine eigenständige Sparkasse zu errichten oder zu betreiben.

- (2) Die Sparkassenkompetenz geht auf den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln über, so dass die Kreissparkasse Köln berechtigt wird, auf dem Gebiet der Stadt Radevormwald und auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen Geschäftsstellen zu errichten und zu betreiben.

### **§ 3 Regionalbeirat**

- (1) Die regionalen Vertreter aus der Stadt Radevormwald und aus der Stadt Hückeswagen werden in die Regionalbeiratsstruktur der Kreissparkasse Köln aufgenommen.
- (2) Ein Regionalbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand der Kreissparkasse Köln aus seiner besonderen Kenntnis über das Regionalbeiratsgebiet heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Kreissparkasse Köln zur Bevölkerung und Wirtschaft zu vertiefen.

### **§ 4 Regional-Filialen, Firmierung**

- (1) Die Kreissparkasse Köln wird an den beiden heutigen Standorten Radevormwald und Hückeswagen jeweils eine Regional-Filiale mit breitem Kundenangebot vorhalten.
- (2) Beide Regional-Filialen werden in die bestehende Regionaldirektion Wipperfürth der Kreissparkasse Köln integriert.
- (3) Die nach § 1 Abs. 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln festgelegte Firma "Kreissparkasse Köln" wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Die Regional-Filialen werden entsprechend der heutigen Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln analog den sonstigen Regional-Filialen aufgebaut sein. Künftige Weiterentwicklungen der Vertriebsstruktur der Kreissparkasse Köln können auch Auswirkungen auf Regional-Filialen haben. Dabei sollen bei der Entscheidungsfindung die örtlichen Verhältnisse auch weiterhin ausreichende Berücksichtigung finden.

### **§ 5 Personal der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen**

- (1) Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden der Erhalt eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, Chancengleichheit und Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen der vereinigten Sparkasse zugesichert. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Fusion sind ausgeschlossen.

- (2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen werden dieselben Sozialleistungen zugestanden, wie sie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreissparkasse Köln üblicherweise zustehen.

## **§ 6 Gewinnausschüttungen**

- (1) Der Oberbergische Kreis nimmt an Ausschüttungen des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln aus dem Jahresüberschuss der Kreissparkasse Köln entsprechend dem für die Verbandsmitglieder geltenden Verteilungsschlüssel teil; das heißt im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Kreissparkasse Köln untereinander. Hierbei sollen den Kundeneinlagen innerhalb des jeweiligen Gebietes der einzelnen Verbandsmitglieder die bei den Geschäftsstellen der Kreissparkasse im Stadtbezirk Köln vorhandenen Kundeneinlagen im Verhältnis der Kundeneinlagen der in den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen zugerechnet werden.
- (2) Der Oberbergische Kreis leitet einen Teil der ihm nach Absatz (1) zufließenden Erträge an die Stadt Radevormwald und an die Stadt Hückeswagen weiter. Über die weiteren konkreten Modalitäten der Weiterleitung von Erträgen aus Gewinnausschüttungen der Kreissparkasse Köln einigen sich der Oberbergische Kreis, die Stadt Radevormwald und die Stadt Hückeswagen in einer separaten Vereinbarung.

## **§ 7 Rechtswirksamkeit**

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die vertretungsberechtigten Organe wirksam.
- (2) Die Rechtswirksamkeit anderer öffentlich-rechtlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen, welche der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln oder einer der Mitgliedskreise oder die Kreissparkasse Köln in eigener Rechtsperson oder in Person eines Rechtsvorgängers abgeschlossen haben, wird von diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht berührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

**Köln, den**

**Für den Sparkassenzweckverband Radevormwald-Hückeswagen:**

---

*Johannes Mans  
Verbandsvorsteher*

---

*Dietmar Persian  
Stv. Verbandsvorsteher*

**Für den Zweckverband für die Kreissparkasse Köln:**

---

*Landrat Frank Rock  
Verbandsvorsteher*

---

*Klaus Grootens  
Stv. Verbandsvorsteher*

**Für die Stadt Radevormwald:**

---

*Johannes Mans  
Bürgermeister*

---

*Simon Woywod  
Kämmerer*

**Für die Stadt Hückeswagen:**

---

*Dietmar Persian  
Bürgermeister*

---

*Isabel Bever  
Kämmerin*

**Für die Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen:**

---

*Dietmar Busch  
Vorsitzender des Verwaltungsrates*

---

*Christian Schütte  
Stv. Vorsitzender des  
Verwaltungsrates*

---

*Christian Leege  
Vorsitzender des Vorstandes*

---

*Alexander Still  
Vorstandsmitglied*

**Der Oberbergische Kreis stimmt diesem öffentlich-rechtlichem Vertrag zu:**

---

*Landrat Jochen Hagt  
Landrat*

---

*Klaus Grootens  
Kreisdirektor/-kämmerer*

**Die Kreissparkasse Köln läßt diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen sich gelten.**

---

*Landrat Frank Rock  
Vorsitzender des Verwaltungsrates*

---

*Johannes Dünner  
Stv. Vorsitzender des  
Verwaltungsrates*

---

*Alexander Wüerst  
Vorsitzender des Vorstandes*

---

*Andree Henkel  
Vorstandsmitglied*